



Für Beurlaubungen und bei Krankheit gelten folgende Regelungen:

Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46, Abs. 5, Satz 1 SchulG).

Beurlaubungen:

1. Beurlaubungen bis zu einer Woche kann der/die Klassenlehrer/in auf vorherige schriftliche Anfrage genehmigen.
2. Beurlaubungen von mehr als einer Woche genehmigt die Schulleitung auf schriftlichen Antrag. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden nicht genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Entschuldigung im Krankheitsfall:

1. Bei Krankheit bitten wir um sofortige telefonische Benachrichtigung. Diese Regelung bitte im Sinne der Sicherheit Ihrer Kinder einhalten. Zusätzlich ist eine schriftliche Entschuldigung ab dem 1. Fehltag erforderlich, die spätestens am 3. Fehltag in der Schule eintreffen muss. Tage, für die keine schriftliche Entschuldigung vorliegt, sind unentschuldigte Fehltage.
2. Sollte Ihr Kind länger als eine Woche erkrankt sein, wird ein ärztliches Attest benötigt.
3. Fehlstunden, z.B. bei Arztbesuchen, können im Postheft eingetragen werden (bitte mit Datum und Unterschrift).
4. Nach ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Scharlach, Röteln bzw. auch Kopflausbefall) ist eine Gesundheitschreibung durch den behandelnden Arzt vorzulegen.